Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 11. März 2015

E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags

GZ: IV A 2 - S 1910/15/10021-02
DOK: 2015/0201292

Sehr geehrter Herr Sell,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die rückwirkende Rechtsänderung mit Mehraufwand für alle Beteiligten verbunden ist und vermieden werden sollte. Dies erfordert, dass der turnusmäßig gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1995 alle zwei Jahre zu erstellende Existenzminimumsbericht so frühzeitig vorliegt, dass erforderliche gesetzliche Anpassungen vor Beginn des Veranlagungsjahres erfolgen können.

Fehlende Anpassung § 33a Abs. 1 EStG

Inhaltlich ist nach unserer Auffassung aufgrund des höheren Existenzminimums ab 2014 neben dem Grundfreibetrag in § 32a Abs. 1 EStG auch der Unterstützung-Höchstbetrag in § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG anzuheben. Ohne Anhebung des Betrages kann ein Steuerpflichtiger, dem Aufwendungen für den Unterhalt eines anderen Steuerpflichtigen erwachsen, nicht den im Rahmen des Existenzminimums steuerfrei zu stellenden Betrag abziehen.

Zur technischen Umsetzung regen wir an, den Betrag unmittelbar an das Existenzminimum zu koppeln, indem die Vorschrift auf den Grundfreibetrag in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 ESt verweist (analog dem Verweis auf den Grundfreibetrag in § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG, § 56 EStDV).

Tarifverlauf § 32 EStG

Das Beibehalten des weiteren Tarifverlaufs ist aus Sicht des NVL bedauerlich, insbesondere weil der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone innerhalb von 4.997 Euro (2016 innerhalb von 4.817 Euro) bis zum Einkommen von 13.469 Euro um fast 10 Prozentpunkte steigt. Der Anstieg des Grenzsteuersatzes ist rund viereinhalb mal höher gegenüber der zweiten Progressionszone. Für eine leistungsgerechte Besteuerung wäre ein gleichmäßiger Anstieg bis zum Höchststeuersatz sachgerechter. Da eine fehlende Anpassung des Tarifverlaufs jedoch eine politische Entscheidung ist, sehen wir von einer weiteren Bewertung in dieser Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

NVL NEUER VERBAND DER LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.